

Wahlordnung der Mittelschule Aloys Weissenbach

§ 1 Ziel und Zweck

Diese Wahlordnung regelt die Wahl, Amtsführung und Abwahl der Schulsprecherin bzw. des Schulsprechers und ihrer/seiner Stellvertreter:innen an der Mittelschule Aloys Weissenbach. Ziel ist eine faire, transparente und demokratische Wahl, an der alle Schüler:innen der Schule teilnehmen können.

§ 2 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

- (1) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Schüler:innen der Mittelschule Aloys Weissenbach.
- (2) Ausschlussgründe vom aktiven Wahlrecht bestehen nicht.

§ 3 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

- (1) Wählbar sind die Klassensprecher:innen der 3. und 4. Klassen.
- (2) Nach der zweiten Suspendierung verliert die/der Betroffene das passive Wahlrecht.
- (3) Der Verlust des passiven Wahlrechts gilt für die Dauer eines Schuljahres.

§ 4 Wahlmodus

- (1) Die Schulsprecher:innenwahl wird einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres durchgeführt.
- (2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch alle wahlberechtigten Schüler:innen.
- (3) Gewählt ist jene Person, die die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (4) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Erstplatzierten statt.
- (5) Die/der Zweitplatzierte der Wahl ist automatisch Stellvertreter:in der Schulsprecherin/des Schulsprechers.

§ 5 Amtszeit und Nachfolge

- (1) Die Amtszeit der Schulsprecherin/des Schulsprechers beträgt ein Schuljahr.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Im Falle eines Rücktritts, Schulwechsels oder einer Abwahl der Schulsprecherin/des Schulsprechers rückt die/der Stellvertreter:in automatisch nach.
- (4) Die Nachbesetzung der Stellvertretung erfolgt durch Kooptierung innerhalb der Klassensprecher:innen.

§ 6 Abwahl (Misstrauensantrag)

- (1) Eine Abwahl der amtierenden Schulsprecherin/des amtierenden Schulsprechers ist zulässig und bei der Schuldirektion einzubringen.
- (2) Ein Misstrauensantrag kann nur eingebracht werden, wenn ihn mindestens die Hälfte der Klassensprecher:innen unterstützt.

(3) Nach dem Einreichen eines Misstrauenantrages ist innerhalb einer Woche ein Klassensprecher:innenrat einzuberufen.

(3) Die Abwahl erfordert eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der stimmberechtigten Klassensprecher:innen.

(4) Nach erfolgreicher Abwahl wird eine Neuwahl innerhalb von zwei Wochen durchgeführt, sofern keine automatische Nachfolge vorgesehen ist.

§ 7 Wahlkommission, Aufsicht und Durchführung

(1) Die Wahl wird von einer Wahlkommission organisiert und überwacht.

(2) Die Wahlkommission besteht aus zwei Lehrpersonen und acht Klassensprecher:innen.

(3) Wenn sich mehr als acht Klassensprecher:innen für die Mitarbeit in der Wahlkommission melden, werden aus diesen acht Personen ausgelost.

(4) Die Lehrpersonen sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses.

(5) Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und öffentlich bekanntgegeben.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Klassensprecher:innenversammlung vom 9. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Am Anfang jedes Schuljahres muss die Wahlordnung evaluiert und entweder bestätigt oder adaptiert werden.